



Justizministerialblatt für das Land Brandenburg

Herausgegeben vom Ministerium der Justiz
Nr. 1 – 22. Jahrgang – Potsdam, 16. Januar 2012

Inhalt	Seite
Allgemeine Verfügungen und Rundverfügungen	
Brandenburgische Aktenordnung (BbgAktO) Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz vom 8. Dezember 2011 (1454-I.1)	2
Einheitliche Vordrucke für die ordentliche Gerichtsbarkeit des Landes Brandenburg in Familiensachen (FamFG) und für den Versorgungsausgleich (Vordruckreihe FS und V) Allgemeine Verfügung des Präsidenten des Brandenburgischen Oberlandesgerichts vom 13. Dezember 2011 (1414-SH 9-I)	2
Unterweisung der ehrenamtlichen Richter Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz vom 15. Dezember 2011 (3221-I.7)	2
Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in der Arbeitsgerichtsbarkeit (ArbG-Statistik) Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz vom 21. Dezember 2011 (1441-I.009)	3
Bestimmung der Zahl der Kammern der Arbeitsgerichte Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz vom 22. Dezember 2011 (3200-I.65)	4
Benachrichtigung in Nachlasssachen Gemeinsame Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz und des Ministers des Innern vom 28. Dezember 2011 (1433-II.2(3))	4
Bekanntmachungen	
Antrag auf Anerkennung als Gütestelle im Sinne des § 794 Absatz 1 Nummer 1 der Zivilprozessordnung Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz vom 25. November 2011	6
Antrag auf Anerkennung als Gütestelle im Sinne des § 794 Absatz 1 Nummer 1 der Zivilprozessordnung Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz vom 6. Dezember 2011	6
Zuständigkeiten für Wiederaufnahmeverfahren in Strafsachen und gegen gerichtliche Entscheidungen in Bußgeldverfahren	6
Personalnachrichten	7
Ausschreibungen	7

Allgemeine Verfügungen und Rundverfügungen

Brandenburgische Aktenordnung (BbgAktO)

Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz
Vom 8. Dezember 2011
(1454-I.1)

I.

Die Anweisungen für die Verwaltung des Schriftguts bei den Geschäftsstellen der Gerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit und der Staatsanwaltschaften des Landes Brandenburg – Brandenburgische Aktenordnung – werden nach Abstimmung zwischen den Landesjustizverwaltungen geändert und mit Stand vom 1. Januar 2012 neu herausgegeben.

Die Brandenburgische Aktenordnung wird den Gerichten der ordentlichen Gerichtsbarkeit und den Staatsanwaltschaften als PDF-Datei zur Verfügung gestellt, die in die Datenverarbeitungssysteme der Geschäftsstellen und Serviceeinheiten aufzunehmen ist.

II.

Die Brandenburgische Aktenordnung mit Stand 1. Januar 2012 tritt am 1. Januar 2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die mit Allgemeiner Verfügung vom 19. November 2010 (JMBl. S. 88) in Kraft gesetzte Brandenburgische Aktenordnung (Stand 1. Januar 2011) außer Kraft.

Potsdam, den 8. Dezember 2011

Der Minister der Justiz

Dr. Volkmar Schöneburg

Einheitliche Vordrucke für die ordentliche Gerichtsbarkeit des Landes Brandenburg in Familiensachen (FamFG) und für den Versorgungsausgleich (Vordruckreihe FS und V)

Allgemeine Verfügung des Präsidenten des
Brandenburgischen Oberlandesgerichts
Vom 13. Dezember 2011
(1414-SH 9-I)

Die Allgemeine Verfügung vom 20. Juli 2009 (JMBl. S. 71), zuletzt geändert durch Allgemeine Verfügung vom 12. Januar 2011 (JMBl. S. 11), wird wie folgt geändert:

Es werden folgende weitere Vordrucke zur Verwendung durch die ordentlichen Gerichte des Landes Brandenburg in Familiensachen eingeführt:

FS 55 Anerkenntnisbeschluss im schriftlichen Vorverfahren

FS 75 Anerkenntnisbeschluss nach mündlicher Verhandlung

Brandenburg an der Havel, den 13. Dezember 2011

Der Präsident des
Brandenburgischen Oberlandesgerichts

Kahl

Unterweisung der ehrenamtlichen Richter

Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz
Vom 15. Dezember 2011
(3221-I.7)

I.

Ehrenamtliche Richter in der Strafrechtspflege

1. Die Mitwirkung der Schöffen in der Strafrechtspflege soll einer lebensnahen, von Bürgerinnen und Bürgern verstandenen und bejahten Rechtspflege dienen. Das erfordert, bei den Schöffen Interesse, Freude und Verantwortungsgefühl für ihr Ehrenamt zu wecken und zu erhalten und ihnen bewusst zu machen, dass sie als gleichberechtigte Richter an der Wahrheits- und Rechtsfindung teilnehmen. Die Schaffung der Voraussetzungen für eine wirksame Beteiligung der Schöffen an der Strafrechtspflege ist eine wichtige Aufgabe der Justiz. Sie beinhaltet auch, dass der Schöffe in verständlicher Weise mit seinem verantwortungsvollen Amt als ehrenamtlicher Richter, mit dem Gang des Strafverfahrens, mit dem Sinn und dem Zweck staatlichen Strafens und den Arten und dem Vollzug der Strafen und Maßregeln vertraut gemacht wird. Diesem Ziel dienen die Unterweisungen der Schöffen.
2. Für die Unterweisung ist der Präsident des Landgerichts verantwortlich. Die Unterweisung der Jugendschöffen soll nach Möglichkeit von der allgemeinen Unterweisung der Schöffen getrennt durchgeführt werden. Mit der Unterweisung soll möglichst zu Beginn der Amtszeit der Schöffen begonnen werden. Die Teilnahme ist freiwillig. Die Schöffenunterweisung soll drei halbtägige Veranstaltungen nicht überschreiten.
3. Mit der Unterweisung der Schöffen sind befähigte Strafrichter (Jugendrichter) und Staatsanwälte (Jugendstaats-

anwälte) zu betrauen. Die Leiter der Staatsanwaltschaften benennen dem Präsidenten des Landgerichts geeignete Staatsanwälte (Jugendstaatsanwälte).

4. Bei der Unterweisung ist die wissenschaftliche Schulung der Schöffen im Hinblick auf die Anwendung des Strafrechts zu vermeiden, die dazu führen kann, dass die für die Erfüllung der Aufgabe der Laienrichter wesentliche Unbefangenheit und ihr natürliches Denken und Urteilen beeinträchtigt werden. Das Ziel der Unterweisung soll vielmehr darin bestehen, den Schöffen ein Bild von dem Strafverfahren und den Auswirkungen des Urteilsspruchs zu geben, damit sie sich ihrer Aufgaben und ihrer Stellung im Rahmen der Strafrechtspflege bewusst werden.
5. Bei der Unterweisung empfiehlt sich die Erörterung folgender Themen:
 - der Aufbau der Gerichte und der Staatsanwaltschaften;
 - der Gang des Strafverfahrens bis zur Eröffnung des Hauptverfahrens unter Berücksichtigung der Aufgaben der Polizei, der Staatsanwaltschaft und des Ermittlungsrichters;
 - die Hauptverhandlung (Tatsachenfeststellung, Beweisaufnahme, Urteilsfindung);
 - die an der Hauptverhandlung beteiligten Personen (Berufsrichter und Schöffen als erkennendes Gericht, ihre Rechte und Pflichten, der Angeklagte und sein Verteidiger, der Staatsanwalt und der Nebenkläger);
 - die Strafen, ihr Sinn und Zweck unter besonderer Berücksichtigung des Rechtsinstituts der Strafaussetzung zur Bewährung in seiner kriminal-pädagogischen Bedeutung und als Mittel zur Resozialisierung des Täters;
 - die Maßregeln der Besserung und Sicherung;
 - die Rechtsmittel und die Wiederaufnahme des Verfahrens;
 - der Strafvollzug;
 - das Verhältnis von Urteilsspruch zur Gnade.

Bei der Behandlung dieser Themen vor den Jugendschöffen kommt es darauf an, diesen einen lebendigen Eindruck von dem Zusammenwirken von Jugendrichter, Jugendstaatsanwalt, Verteidiger, Jugendgerichtshilfe, Erziehungsberechtigten und Bewährungshelfer im Jugendstrafverfahren zu vermitteln. Die verschiedenen Möglichkeiten staatlicher Reaktion gegenüber jugendlichen Beschuldigten und das Wesen der Erziehungsmaßregeln, der Zuchtmittel und der Jugendstrafe sollen dem Jugendschöffen vertraut sein. Auch die wesentlichen Gesichtspunkte, die für die Anwendung von § 105 JGG bedeutsam sind, sollen dargelegt werden.

6. Im Anschluss an die Unterweisung ist den Schöffen ausreichend Gelegenheit zu geben, selbst das Wort zu ergreifen und Fragen zu stellen.
7. Um den Schöffen eine Vorstellung von den Auswirkungen des Urteilsspruchs, insbesondere vom Vollzug der Freiheitsstrafe zu vermitteln, empfiehlt es sich, im Rahmen einer Unterweisung oder im Anschluss daran eine Vollzugsanstalt zu besichtigen. Für Jugendschöffen kommt in erster Linie die Besichtigung einer Jugendarrestanstalt oder Jugendstrafanstalt in Betracht.

II. Ehrenamtliche Richter in der Verwaltungs-, Handels-, Landwirtschafts- und Finanzgerichtsbarkeit

Für die Unterweisung der ehrenamtlichen Richter auf den Gebieten des Verwaltungs-, Handels-, Landwirtschafts- und Finanzrechts sind die unter Abschnitt I Nummer 1 bis 6 genannten Hinweise, soweit nicht auf Besonderheiten der Strafrechtspflege zugeschnitten, entsprechend anzuwenden.

III. Entschädigung

Die Entschädigung der ehrenamtlichen Richter (außer Handelsrichter) für die Teilnahme an dienstlich genehmigten Unterweisungen richtet sich nach den Vorschriften des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes, die Entschädigung der Handelsrichter nach § 107 des Gerichtsverfassungsgesetzes.

IV. Funktionsbezeichnungen; Inkrafttreten, Außerkrafttreten

1. Die in dieser Allgemeinen Verfügung verwendeten personenbezogenen Funktions-, Amts- und anderen Bezeichnungen gelten für Frauen und Männer.
2. Diese Allgemeine Verfügung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Rundverfügung vom 16. März 1992 (JMBl. S. 61) außer Kraft.

Potsdam, den 15. Dezember 2011

Der Minister der Justiz

Dr. Volkmar Schöneburg

Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in der Arbeitsgerichtsbarkeit (ArbG-Statistik)

Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz
Vom 21. Dezember 2011
(1441-I.009)

I.

Der Ausschuss für Justizstatistik der Landesjustizverwaltungen hat auf seiner letzten Sitzung verschiedene Änderungen der Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in der Arbeitsgerichtsbarkeit (ArbG-Statistik) beschlossen. Aus diesem Grund wird ein neuer Sonderdruck der „Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in der Arbeitsgerichtsbarkeit (ArbG-Statistik) – Stand: 1. Januar 2012“ herausgegeben.

Den Gerichten wird jeweils ein elektronisches Exemplar der Anordnung zur Verfügung gestellt.

II.

Die Anordnung tritt in der neuen Fassung (Stand: 1. Januar 2012) mit Wirkung vom 1. Januar 2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die mit Allgemeiner Verfügung des Ministers der Justiz vom 8. November 2010 (JMBl. S. 87) in Kraft gesetzte Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in der Arbeitsgerichtsbarkeit (ArbG-Statistik) außer Kraft.

Potsdam, den 21. Dezember 2011

Der Minister der Justiz

Dr. Volkmar Schöneburg

Bestimmung der Zahl der Kammern der Arbeitsgerichte

Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz
Vom 22. Dezember 2011
(3200-I.65)

1. Auf Grund des § 17 Absatz 1 des Arbeitsgerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 1979 (BGBl. I S. 853, 1036), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2011 (BGBl. I S. 1050) geändert worden ist, bestimme ich nach Anhörung der Verbände (§ 17 Absatz 1, § 14 Absatz 5 ArbGG) und der Ausschüsse der ehrenamtlichen Richter (§ 29 Absatz 2 ArbGG) die Zahl der Kammern der Arbeitsgerichte wie folgt:

Arbeitsgericht	Kammern
Brandenburg an der Havel	6
Cottbus	14, davon 4 auswärtige Kammern in Senftenberg
Eberswalde	6
Frankfurt (Oder)	10
Neuruppin	7
Potsdam	9

2. Diese Allgemeine Verfügung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft. Zugleich tritt der Runderlass des Ministeriums für Arbeit,

Soziales, Gesundheit und Frauen vom 22. Juli 1998 (ABl. S. 720) außer Kraft.

Potsdam, den 22. Dezember 2011

Der Minister der Justiz

Dr. Volkmar Schöneburg

Benachrichtigung in Nachlasssachen

Gemeinsame Allgemeine Verfügung
des Ministers der Justiz und des Ministers des Innern
Vom 28. Dezember 2011
(1433-II.2\3)

I.

Die Gemeinsame Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz und des Ministers des Innern vom 30. November 2010 (ABl. S. 2017, JMBl. S. 90) „Benachrichtigung in Nachlasssachen“ wird wie folgt geändert:

1. Abschnitt I wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Testamentsumschlag und gegenstandslose Verwahrungsnachrichten“.

- b) Nummer 1.1.3 wird wie folgt gefasst:

„1.1.3 die Art der Verfügung von Todes wegen, das Datum der Urkunde und die Urkundenrollennummer sowie den Namen der Notarin oder des Notars nebst Amtssitz,“.

- c) Nach Nummer 1.1.3 wird folgende neue Nummer 1.1.4 angefügt:

„1.1.4 das verwahrende Nachlassgericht und die ZTR-Verwahrnummer nach § 3 Absatz 1 Satz 1 und 2 der Testamentsregister-Verordnung vom 11. Juli 2011 (ZTRV).“

- d) In Nummer 1.2 wird die Angabe „1.1.3“ durch die Angabe „1.1.4“ ersetzt.

- e) Der Nummer 1.2.2 werden folgende Sätze angefügt:

„Die Angabe der Urkundenrollennummer entfällt. Wenn die Urkunde unter der ZTR-Verwahrnummer nicht aufgefunden werden kann, soll die Verwahrbuchnummer oder das Geschäftszeichen angegeben werden, und zwar

auch in dem Fall, dass die Verfügung von Todes wegen von einem Notar oder einer Notarin errichtet wurde.“

f) Der Nummer 1.3 wird folgender Satz angefügt:

„Von der Verwendung des amtlichen Vordrucks in Anlage 1 kann abgesehen werden, wenn ein Umschlag (Format DIN C 5) mit dem von der Registerbehörde zur Verfügung gestellten Aufdruck für den Testamentsumschlag versehen wird; Abschnitt IV Satz 3 gilt entsprechend.“

g) Nummer 1.4 wird wie folgt geändert:

aa) In Absatz 1 werden die Sätze 2 bis 4 gestrichen.

bb) Dem Absatz 2 werden folgende Sätze angefügt:

„Die Umschläge werden mindestens an drei Stellen des unteren Randes durch Heftung oder in anderer Weise dauerhaft miteinander verbunden. Um zu verhindern, dass die Verfügung von Todes wegen hierbei beschädigt wird, sollen die Umschläge vor dem Einlegen der Verfügung zusammengeheftet werden. Die Verfügung von Todes wegen ist in den obersten Umschlag zu legen; dieser ist zu versiegeln. Anstelle der weiteren Umschläge können auch die von der Registerbehörde zur Verfügung gestellten weiteren Aufdrucke für Testamentsumschläge verwendet werden.“

h) Nummer 1.5 wird wie folgt gefasst:

„1.5 Wenn vor Gericht ein Erbvertrag in einem gerichtlichen Vergleich errichtet wird oder sonstige Erklärungen in den gerichtlichen Vergleich aufgenommen werden (§ 127a BGB), nach deren Inhalt die Erbfolge geändert wird, nimmt das Gericht für jeden Erblasser einen Ausdruck der Registrierungsbestätigung nach § 3 Absatz 2 Satz 1 ZTRV zu den Akten.“

i) Nummer 2.1 wird wie folgt gefasst:

„2.1 Wird dem Standesamt oder dem Amtsgericht Schöneberg in Berlin durch die Registerbehörde mitgeteilt, dass bestimmte Verwahranlagen bereits vor Überführung des Testamentsverzeichnisses nach dem Testamentsverzeichnis-Überführungsgesetz vom 22. Dezember 2010 (BGBl. I S. 2255, 2258) im Zentralen Testamentsregister registriert

wurden, behandelt das Standesamt beziehungsweise das Amtsgericht Schöneberg in Berlin die entsprechende Verwahranlage als gegenstandslos.“

j) Nummer 2.2 wird wie folgt gefasst:

„2.2 Wird dem Standesamt mitgeteilt, dass eine Verwahranlage gegenstandslos ist, so ist die Verwahranlage besonders abzulegen. Der Vermerk im Geburtseintrag ist zu streichen beziehungsweise zu löschen, wenn keine weiteren Verwahranlagen vorliegen. Satz 2 gilt nicht im Fall der Gegenstandslosigkeit nach Nummer 2.1.“

k) Nummer 3 und 4 wird aufgehoben.

2. In Abschnitt II Nummer 1.3 wird die Angabe „Anlage 3“ durch die Angabe „Anlage 2“ ersetzt.

3. In Abschnitt IV werden die Sätze 2 und 3 wie folgt gefasst:

„Werden Textverarbeitungsgeräte eingesetzt, kann von der Verwendung der amtlichen Vordrucke in den Anlagen 1 und 2 abgesehen werden. Der Inhalt der Benachrichtigungen oder des Umschlages muss in jedem Fall dem Inhalt der durch den Einsatz der Textverarbeitung ersetzten Anlagen 1 und 2 entsprechen.“

4. In Anlage 1 wird über der Angabe „Verwahrbuch-Nr.“ die Angabe „ZTR-Verwahranlage“ eingefügt.

5. Die Anlagen 2 a, 2 b und 2 c werden aufgehoben.

6. Die bisherige Anlage 3 wird Anlage 2.

II.

Diese Gemeinsame Allgemeine Verfügung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2012 in Kraft.

Potsdam, den 28. Dezember 2011

Der Minister der Justiz

Dr. Volkmar Schöneburg

Der Minister des Innern
In Vertretung

Zeeb

Bekanntmachungen

Antrag auf Anerkennung als Gütestelle im Sinne des § 794 Absatz 1 Nummer 1 der Zivilprozessordnung

Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz
Vom 25. November 2011

Frau Dr. Anja Schammler, Lindenstraße 14, 15370 Petershagen, wurde durch das Ministerium der Justiz die Anerkennung als Gütestelle im Sinne des § 794 Absatz 1 Nummer 1 der Zivilprozessordnung ausgesprochen.

Antrag auf Anerkennung als Gütestelle im Sinne des § 794 Absatz 1 Nummer 1 der Zivilprozessordnung

Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz
Vom 6. Dezember 2011

Herrn Dieter Ambrosius, Dorfstraße 1 a, 15831 Blankenfelde-Mahlow, OT Groß Kienitz, wurde durch das Ministerium der Justiz die Anerkennung als Gütestelle im Sinne des § 794 Absatz 1 Nummer 1 der Zivilprozessordnung ausgesprochen.

Zuständigkeiten für Wiederaufnahmeverfahren in Strafsachen und gegen gerichtliche Entscheidungen in Bußgeldverfahren

(Auszug aus dem Geschäftsverteilungsplan
des Brandenburgischen Oberlandesgerichts für
das Jahr 2012 [richterliche Geschäftsverteilung])

VI. Zuständigkeit in Wiederaufnahmeverfahren

In Wiederaufnahmeverfahren in Strafsachen und gegen gerichtliche Entscheidungen in Bußgeldverfahren werden für das Geschäftsjahr 2012 folgende Gerichte gemäß §§ 140a GVG, 85 Abs. 1 OWiG, 367 Abs. 1 StPO für örtlich zuständig bestimmt:

A. Landgerichte (außer Strafkammer gemäß § 74a GVG)

Es entscheidet in Wiederaufnahmeverfahren gegen Entscheidungen

des Landgerichts – bzw. früheren Bezirksgerichts – Cottbus das Landgericht Neuruppin,

des Landgerichts Neuruppin das Landgericht Cottbus,

des Landgerichts – bzw. früheren Bezirksgerichts – Frankfurt (Oder) das Landgericht Potsdam,

des Landgerichts – bzw. früheren Bezirksgerichts – Potsdam das Landgericht Frankfurt (Oder).

B. Strafkammer gemäß § 74a GVG

Für Wiederaufnahmeverfahren gegen Urteile der gemäß § 74a GVG zuständigen Kammer bei dem Landgericht Potsdam ist die 4. Strafkammer des Landgerichts Potsdam zuständig. Für Wiederaufnahmeverfahren gegen Urteile der früheren Bezirksgerichte in den in § 74a GVG genannten Verfahren ist die 1. Strafkammer des Landgerichts Potsdam zuständig.

C. Amtsgerichte

Es entscheidet in Wiederaufnahmeverfahren gegen Entscheidungen eines Amtsgerichts bzw. Kreisgerichts

aus dem Landgerichtsbezirk Cottbus das Amtsgericht Neuruppin,

aus dem Landgerichtsbezirk Frankfurt (Oder) das Amtsgericht Potsdam,

aus dem Landgerichtsbezirk Neuruppin das Amtsgericht Cottbus,

aus dem Landgerichtsbezirk Potsdam das Amtsgericht Frankfurt (Oder).

Personalmeldungen

Ministerium der Justiz

Ernannt:

z. **Oberamtsrat:** Amtsrat Robert Wätzold.

Ordentliche Gerichtsbarkeit

Gerichte

Ernannt:

z. **Vors. RichterIn am OLG:** RichterIn am OLG Ursula Berger und Vors. RichterIn am LG Sabine Schwesig aus Potsdam;
z. **RichterIn am OLG:** Ulrike Kaesbach aus Frankfurt (Oder);
z. **JAMtsrätIn:** JAMtsfrau Juliane Wancsucha in Cottbus.

Ruhestand:

Richter am OLG Hans-Albrecht Fischer.

Staatsanwaltschaften

Ernannt:

z. **StA.in/StA:** StA/in (Richter/in a. Pr.) Sarah Gugel in Frank-

furt (Oder), Petra Döhning und Annika Behrendt in Neuruppin, Dr. Susanne Gunia und Dr. Markus Nolte in Potsdam.

Notare

Beendigung des Amtes:

Notarin Gabriele-Renate Gerber in Potsdam.

Verwaltungsgerichtsbarkeit

Ernannt:

z. **Vors. Richter am VG:** Richter am VG Fabian Eidtner aus Frankfurt (Oder) in Potsdam.

Justizvollzugsanstalten

Ruhestand:

JVAI – BesGr. A 9 – Siegfried Eisermann in Brandenburg an der Havel; JVHS – BesGr. A 8 – Manfred Rattai in Cottbus-Dissenchen.

Ausschreibungen

Ministerium der Justiz

I.

Es wird Bewerbungen entgegengesehen für die Neubesetzung

einer Notarstelle in Potsdam.

Die Bewerberinnen/Bewerber müssen

- deutsche Staatsangehörige sein

und

- die Befähigung zum Richteramt nach dem Deutschen Richtergesetz erlangt haben

oder

- ein rechtswissenschaftliches Studium an einer Universität oder Hochschule der ehemaligen DDR mit dem Staatsexamen abgeschlossen und einen zweijährigen Vorbereitungsdienst mit einer Staatsprüfung absolviert haben. Auf den Vorbereitungsdienst mit der Staatsprüfung wird verzichtet, wenn der Bewerber als Notar in einem Staatlichen Notariat tätig war oder 10 Jahre als Jurist gearbeitet hat und notarspezifische Kenntnisse nachweist.

Nach § 7 Absatz 1 BNotO soll zur hauptberuflichen Amtsausübung als Notar in der Regel nur bestellt werden, wer einen dreijährigen Anwärterdienst als Notarassessor geleistet hat und sich im Anwärterdienst der Notarkammer des Landes befindet, in dem er sich um die Bestellung bewirbt.

Justizministerialblatt für das Land Brandenburg

Es besteht die Verpflichtung zur Übernahme der Aktenverwaltung der Urkundsgeschäfte des Amtsvorgängers.

Bewerbungen sind in drei Stücken bis zum **15. Februar 2012** beim Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg, Referat II.3, Heinrich-Mann-Allee 107, 14473 Potsdam, einzureichen. Sie müssen die in Abschnitt II Nummer 3 der Allgemeinen Verfügung des Ministers der Justiz und für Bundes- und Europaangelegenheiten vom 18. März 1999 (JMBl. S. 38), zuletzt geändert durch Allgemeine Verfügung vom 31. Oktober 2004 (JMBl. S. 114), vorgesehenen Angaben enthalten.

II.

Rücknahme einer Stellenausschreibung

Die im Justizministerialblatt für das Land Brandenburg vom 15. Dezember 2010 veröffentlichte Ausschreibung einer Stelle für eine Richterin oder einen Richter am Sozialgericht (Besoldungsgruppe R 1 BBesO) bei dem Sozialgericht Potsdam wird zurückgenommen.

Das Justizministerialblatt erscheint in der Regel am 15. eines jeden Monats. Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg.

Der Preis für ein Bezugsjahr beträgt 58,80 EUR (einschließlich Postzustellgebühren und 7 % Mehrwertsteuer).

Die Einweisung kann jederzeit erfolgen. Die Kündigung ist nur zum Ende eines Kalenderjahres zulässig; sie muss bis spätestens 30. 9. dem Verlag zugegangen sein.

Einzelverkaufspreis: 4,86 EUR zuzüglich Versand und Portokosten und 7 % Mehrwertsteuer (nur Nachnahmeversand).

Die Lieferung des Blattes erfolgt durch die Post.

Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH,
Karl-Liebknecht-Straße 24 - 25, Haus 2, 14476 Potsdam (OT Golm), Telefon: 0331 5689-0